



Erlöserkirche Graz-Liebenau

Raiffeisenstrasse 166, A-8041 Graz 0316 47 24 81

www.evangelienau.at pfarramt@evangelienau.at



Pfr. Marcus Hütter: pfarrer@evangelienau.at Kuratorium Dieter Knoblauch/Ulrike Wassermann kurator@evangelienau.at

GEWALTSCHUTZKONZEPT

der Evang. Tochtergemeinde A. u. H.B.

Graz-Liebenau

Evang. Tochtergemeinde A. u. H.B. Graz-Liebenau

Raiffeisenstraße 166

8041 Graz

www.evangelienau.at

pfarramt@evangelienau.at

Inhalt

Vorwort.....	3
1. Einleitung	3
2. Grundlagen.....	3
2.1. Unsere Werte.....	3
2.2. Rechtlicher Rahmen	4
2.3. Geltungsbereich	4
2.4. Gewaltformen und Definition	4
3. Präventive Schutzmaßnahmen	5
3.1. Grundsätzliche Haltung	5
3.2. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen.....	5
3.2.1 Aufnahme von Mitarbeiter*innen	5
3.2.2 Verhaltenskodex	6
3.2.3 Schulungen	6
3.2.4 Gelegenheiten für Reflexion und Austausch	7
3.3. Beschwerdemanagement und Partizipation	7
3.3.1 Partizipation	7
3.3.2 Beschwerdemanagement	7
3.4. Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich	8
3.5. Eine Person als Gewaltschutzbeauftragte	8
4. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen	9
4.1. Allgemeine Prinzipien.....	9
4.2. Interventionspläne	9
4.3. Meldepflichten und -möglichkeiten	10
5. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung	11

Vorwort

Als Evang. Gemeinde legen wir größten Wert auf einen achtsamen und wertschätzenden Umgang aller Gemeindemitglieder und darüber hinaus.

Insbesondere ist uns die Verantwortung in der Kinder- und Jugendarbeit bewusst und unser Anspruch ist es, für diese Arbeit und die uns anvertrauten Kinder einen sicheren und gewaltfreien Rahmen und Raum zu gewährleisten. Das vorliegende Schutzkonzept soll diesem Ziel dienen.

1. Einleitung

Die Evang. Tochtergemeinde Liebenau setzt sich mit diesem Schutzkonzept zum Ziel, in ihrem Wirkungskreis Gewalt jeglicher Art zu verhindern sowie aufgetretene Gewaltanwendung aufzuzeigen und einer verantwortungsvollen Behandlung zuzuführen.

2. Grundlagen

2.1. Unsere Werte

Leben und Arbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Daher sind unsere Arbeit und unser Umgang miteinander von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen¹, gehen verantwortungsvoll mit allen um und respektieren individuelle Grenzen.

Die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen der Evang. Tochtergemeinde Liebenau entwickeln und leben auf allen Ebenen eine Kultur der Achtsamkeit, die sich aus dem christlichen Glauben begründet.

Kultur der Achtsamkeit heißt:

- Junge Menschen in ihrer Entwicklung wahrzunehmen und sie in achtsamer Weise ein Stück des Lebensweges zu begleiten,
- bei Gewalt und Grenzverletzungen hinzuschauen, sie zu benennen und Verantwortung zu übernehmen,
- das Bewusstsein für alle Formen der Gewalt und Grenzverletzung zu schärfen,
- Gewalt und Grenzverletzungen entgegenzutreten,
- Sensibilität in Bezug auf Nähe und Distanz zu leben,
- ein offenes Klima im Umgang mit Fehlern zu schaffen,
- Betroffenen von Gewalt Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen.

Achtsamkeit sich selbst und anderen gegenüber gilt für alle Beteiligten: Kinder, Jugendliche, Gemeindemitglieder, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, Verantwortliche in Leitungsfunktionen.

¹ Insbesondere geht es um die Würde von Kindern und Jugendlichen (alle Personen unter 18 Jahren) und schutzbedürftigen Erwachsenen (Personen ab 18 Jahren, die aufgrund von Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Alter, Krankheit oder aufgrund sozialer oder anderer Ungleichheiten oder Abhängigkeiten besonderen Schutzes bedürfen), aber auch um die Würde aller anderen Menschen.

2.2. Rechtlicher Rahmen

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf dem christlichen Weltbild der Evangelischen Kirchen sowie auf dem rechtlichen Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention², der UN-Kinderrechtskonvention³, der UN-Behindertenrechtskonvention⁴, der Istanbul Konvention des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen⁵ sowie der österreichischen Gesetze, die sich gegen Gewalt richten.

Die Geltung der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich“ (in Folge: „Gewaltschutzrichtlinie“) wird für die Evang. Tochtergemeinde Liebenau. und durch das vorliegende Schutzkonzept konkretisiert. Im Fall von Konflikten gilt die jeweils strengere Regelung.

2.3. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept hat das Ziel, Kinder und Jugendliche, Menschen, die aus verschiedenen Gründen besonderen Schutzes bedürfen, sowie alle anderen Erwachsenen vor jeglicher Form von Gewalt im Wirkungsbereich der Evang. Tochtergemeinde Liebenau zu schützen.

Wir erkennen an, dass auch in unserem Rahmen das Risiko von Gewalt durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sowie durch andere Kinder, Jugendliche, Gemeindemitglieder und sonstige Personen besteht.

2.4. Gewaltformen und Definition

Das vorliegende Schutzkonzept will dem Auftreten von allen Formen von Gewalt entgegenzutreten. Dies sind:

- Körperliche Gewalt
- Emotionale/psychische Gewalt einschließlich des geistlichen Machtmissbrauchs
- Vernachlässigung
- Sexualisierte Gewalt
- Strukturelle Gewalt
- Institutionelle Gewalt
- Ökonomische Gewalt
- Gewalt im digitalen Raum

Auch das **Zulassen all dieser Formen von Gewalt sowie das Nichteinschreiten**, obwohl dies möglich wäre, sind mit Gewalt gleichzusetzen.

Die näheren Definitionen dieser Gewaltformen sind in der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt“⁶ zu finden.

Diese Definitionen dienen in der Praxis dazu, einen Diskurs anzuregen und auch bestehende Konzepte und Handlungsleitfäden zum Thema Gewalt zu hinterfragen.

² <https://www.menschenrechtskonvention.eu/>

³ <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

⁴ <https://www.behindertenrechtskonvention.info/>

⁵ <https://www.unwomen.de/informieren/internationale-vereinbarungen/die-istanbulkonvention.html>

⁶ <https://www.kirchenrecht.at/pdf/55821.pdf>

3. Präventive Schutzmaßnahmen

3.1. Grundsätzliche Haltung

In der Erlöserkirche wird seit Jahrzehnten bewusst ein Klima gefördert, dass dem Miteinander dienlich ist.

Das offizielle Gemeindemotto ist deshalb:

„Hier ist gut sein“

Selbst den jüngsten Teilnehmern in der KiSoWo sind unsere Grundsätze klar und sie fordern das auch von neuen Kindern aktiv ein. Um in ihren Worten zu sprechen:

„Man darf niemanden ausschließen, jeder darf mitmachen“

„Man darf niemanden weh tun“

Wir wollen diesen Weg weitergehen und bei all den Herausforderungen die immer wieder von außen oder innen auf uns zukommen, unser Verhalten und Methoden weiter auf Änderungen anpassen um dieses Ziel zu erreichen.

Dieses Konzept dient dazu Denk- Verhaltens- und Handlungsweisen formal darzustellen die schon seit langem Grundlage unseren Handelns sind.

3.2. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

Eine sorgfältige Auswahl, gute Schulung und Begleitung der Mitarbeiter*innen ist zentrales Element der Gewaltprävention. Das fängt nach Möglichkeit schon an bevor aus Teilnehmenden Mitarbeitende werden.

3.2.1 Aufnahme von Mitarbeiter*innen

Bei den Aufnahmegesprächen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die mit Kindern, Jugendlichen oder anderen schutzbedürftigen Personen arbeiten, werden die Gewaltpräventionsstandards dieses Schutzkonzeptes thematisiert.

Für die von Haupt- oder Nebenamtlichen Mitarbeiter*innen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit werden Referenzen über die Bewerber*innen eingeholt.

Eine Probezeit zu Beginn einer Anstellung wird dazu genutzt, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit tatsächlich zu überprüfen und bei einem kritischen Ergebnis die Zusammenarbeit zu beenden. In diesem Fall können bei einem Abschlussgespräch der bewerbenden Person entsprechende Rückmeldungen gegeben und Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Strafregisterbescheinigungen:

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden, die direkt mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen arbeiten, müssen bei der Einstellung eine allgemeine Strafregisterbescheinigung sowie eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vorlegen.

Diejenigen, die bei Beschluss des Schutzkonzeptes bereits in einem Dienstverhältnis stehen, legen innerhalb von 6 Monaten nach Beschluss des Schutzkonzeptes die beiden Strafregisterbescheinigungen vor.

In begründeten Einzelfällen kann auch von weiteren ehrenamtlichen Mitarbeitenden aus dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ angefordert werden, insbesondere die nach den Förderrichtlinien des Landes Stmk erforderlichen.

Umgang mit Einträgen in der allgemeinen Strafregisterbescheinigung:

Es ist nicht das Ziel dieser Maßnahme, dass Menschen mit jeglichem Eintrag in ihrer Strafregisterbescheinigung von haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeit ausgeschlossen werden. Daher ist mit etwaigen Einträgen in einer Strafregisterbescheinigung besonders sorgfältig und verantwortungsvoll umzugehen. Eine Entscheidung darüber, ob bzw. in welchem Zusammenhang Personen, die eine Eintragung in der Strafregisterbescheinigung vorweisen, hauptamtlich oder ehrenamtlich mitarbeiten können, ist unter Berücksichtigung der Art und des Zusammenhangs der Verurteilung sowie der Art der vorgesehenen Tätigkeit im Sechs-Augen-Prinzip zu treffen. Die Entscheidung und die Vereinbarungen hinsichtlich eventuell vereinbarter „Auflagen der Zusammenarbeit“ sind unter Einhaltung des Datenschutzes zu dokumentieren.

3.2.2 Verhaltenskodex

Zu den Zielsetzungen der Verpflichteten gehört die Schaffung und Aufrechterhaltung von Rahmenbedingungen, innerhalb derer eine vom christlichen Glauben getragene Werthaltung gefördert wird und Gewalt, Missbrauch und sexuelle Übergriffe verhindert werden können. Von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird im Rahmen einer Schulung oder im Zuge des Aufnahmeverfahrens ein darauf abzielender spezifischer Verhaltenskodex bzw. eine „Selbstverpflichtung“ für die Mitarbeit lt. Vorlage der Evang. Jugend Österreich unterzeichnet. Bereits bestehenden Mitarbeiter*innen wird in angemessener Zeit nach Beschluss dieses Konzeptes der Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung zur Unterfertigung vorgelegt. Dazu werden entsprechende Informationsgespräche geführt.

Ein allgemeiner Verhaltenskodex der Evang. Kirche A.B. wurde im ABl. Nr. 106/2023, S 149 ff. veröffentlicht: (Anhang 6 „Verhaltenskodex“, <https://www.kirchenrecht.at/kabl/53739.pdf>)

3.2.3 Schulungen

Qualifizierte Mitarbeiter*innen sind unverzichtbar, insbesondere für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen.

Um die Qualitätsstandards des vorliegenden Schutzkonzeptes nachhaltig zu sichern, werden regelmäßige Schulungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende auf allen Ebenen zum Thema Gewaltprävention, zu Gewaltdynamiken und möglichen Anzeichen von Gewalt bei Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen sowie zum Inhalt des Schutzkonzeptes durchgeführt. Besondere Bedeutung kommt der Reflexion des eigenen Umgangs mit Nähe und Distanz zu.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendarbeit müssen innerhalb des ersten Dienstjahres eine mindestens eintägige GSR der EJÖ (Gewaltschutzrichtlinie) Basis-Schulung (oder eine gleichwertige Schulung) besuchen.

Allen ehrenamtlichen Mitarbeitern*innen wird ebenso dringend empfohlen, diese eintägige Schulung zum Thema Kinderschutz und Prävention von Gewalt zu absolvieren.

Für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen wird es zumindest jährlich eine interne Schulung zum Gewaltschutzkonzept und dessen Inhalt sowie eine Evaluierung des vergangenen Jahres geben. Des Weiteren wird eine Gewaltschutz-Basisbildung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Konzeptes in der Pfarrgemeinde für alle Mitarbeitenden sowie alle Gremien angeboten.

3.2.4 Beobachtung

Es wird schon bei der Konzeption und Planung aller Veranstaltungen darauf bedacht genommen, dass zumindest zeitweise eine ausreichend qualifiziert Person soweit freigestellt

ist, dass diese Person ohne Ablenkung durch Aufgaben das Gruppengeschehen beobachten kann. Diese Beobachtungen sind in der Teambesprechung einzubringen.

3.2.5 Gelegenheiten für Reflexion und Austausch

Reflexion und Austausch helfen unseren Mitarbeitenden im Umgang mit herausfordernden Situationen und außerordentlichen Belastungen. Sie öffnen Nachdenk- und Diskussionsräume und tragen zu einer offenen Fehlerkultur bei.

In Besprechungen - seien es Team-, Gremien-, oder sonstige Arbeitsbesprechungen werden regelmäßig Themen zur Gewaltprävention, zum Umgang mit herausfordernden Situationen, mit Nähe und Distanz behandelt.

Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird bei Bedarf jederzeit die Möglichkeit zu Supervision und/oder Mediation angeboten. Die Koordination obliegt dem Pfarrer.

3.3. Beschwerdemanagement und Partizipation

3.3.1 Partizipation

Wenn Kinder, Jugendliche und Erwachsene alltäglich gehört und ernstgenommen werden, steigen die Chancen, dass sie bei Gewaltvorfällen den Mut aufbringen, sich zu beschweren und diese zu melden.

Eine wichtige Voraussetzung, dass Kinder, Jugendliche, schutzbedürftige Erwachsene ebenso wie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sich trauen, sich zu beschweren bzw Vorfälle zu melden, ist die Transparenz in der Kinder- und Jugendarbeit, eine positive Fehlerkultur sowie alltägliche Partizipation (Teilhabenlassen, Mitbestimmung und Beteiligung) im Großen wie im Kleinen.

3.3.2 Beschwerdemanagement

Es ist uns wichtig zu erfahren, wenn etwas in unserer Pfarrgemeinde nicht in Ordnung ist. Daher haben wir ein niederschwelliges „Beschwerdewesen“, bei dem wir in strukturierter Art und Weise auf Beschwerden eingehen und reagieren.

Auf folgenden Wegen laden wir Kinder, Jugendliche, ihre Angehörigen, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, alle in der Pfarrgemeinde anwesenden Personen ein, uns Wünsche, Anregungen und Beschwerden mitzuteilen:

- Der/Die Gewaltschutzbeauftragte (in Folge GSB) stellt sich allen Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendarbeit sowie dem Presbyterium persönlich vor. Bei Beschwerden/ Problemen ist diese für die Mitarbeiter*innen erreichbar. Kontaktmöglichkeiten zur GSB (telefonisch, per Mail, direkte Ansprache) werden per Aushang im Pfarrhaus sowie auf der Pfarrgemeindeformerseite veröffentlicht.
- In einer Teambesprechung werden 1x jährlich allen Mitarbeiter*innen erneut Information und Schulung zum Verhaltenskodex sowie zur Selbstverpflichtungserklärung angeboten. Im Zug dessen werden externe Beschwerdestellen genannt z.B. Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt der Evang. Kirche Österreich, die Jugendanwaltschaft Steiermark, für anonyme Hilfestellung z.B. Rat auf Draht, etc. Dazu bekommen die Mitarbeitenden jährlich das Informationsblatt mit Kontaktadressen und Anlaufstellen in Papierform ausgehändigt.
- Die Mitarbeitenden werden in Teambesprechungen ermutigt, Wünsche, Beobachtungen und Beschwerden anzusprechen bzw. in sich in einem persönlichen Gespräch vertraulich an den Pfarrer oder die Sozialpädagogin zu wenden.

- Diese Kontaktadressen für Beschwerdemöglichkeiten hängen öffentlich in der Pfarrgemeinde aus und werden auf der Pfarrgemeinhomepage veröffentlicht.
- Den Eltern der in der Kinder- und Jugendarbeit teilnehmenden Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen wird das Informationsblatt mit allen Kontaktdaten in Papierform zur Information weitergegeben.

Beschwerden sind willkommen! Wir informieren alle Mitarbeitenden darüber, in welchen Fällen eine Meldung verpflichtend ist, und weisen darauf hin, dass bei Unsicherheit, ob hinter den Beobachtungen, die jemandem Sorgen bereiten, ein Gewaltvorfall steckt oder nicht, jedenfalls eine Meldung an den*die GSB erfolgen soll. Es soll nicht Aufgabe der meldenden Person(en) sein, Detektiv zu spielen und herauszufinden, was genau los ist, sondern nur, die Besorgnis und was dazu geführt hat, an den*die GSB zu melden.

Es erfolgt in jedem Fall eine Rückmeldung von dem/der GSB an jene Person, die die Beschwerde eingebracht hat, und zwar darüber, welche Maßnahmen aufgrund der Beschwerde gesetzt wurden.

3.4. Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich

Unsere Kommunikation nach innen und außen, insbesondere bei der Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in Bild und Text, beruht auf den Werten von Respekt, Gleichheit und der Wahrung der persönlichen Würde.

Kommunikation und Medienverwendung bringen Gewaltrisiken mit sich.

Daher sind im Anhang „Leitlinien für den Bereich Kommunikation“ Regelungen für folgende Bereiche dargelegt:

- Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen
- Umgang mit Fotos und Videos
- Umgang mit Social Media

Der Anhang „Leitlinien für den Bereich Kommunikation“ findet sich auf der Homepage der Evang. Tochtergemeinde Graz Liebenau unter der Rubrik „Gewaltschutz“.

3.5. Eine Person als Gewaltschutzbeauftragte

Vom Presbyterium wird eine Person als Gewaltschutzbeauftragte (GSB) ernannt.

Bei Abwesenheit wird der/die GSB vom Pfarrer vertreten.

Der/die GSB haben folgende Aufgaben:

1. Sie/Er sorgt für die Umsetzung der Maßnahmen und hält das Thema Gewaltprävention in der Pfarrgemeinde wach. Sie/Er stellt sicher, dass Gewaltprävention im Presbyterium sowie in den Kinder- und Jugendmitarbeiter*innen Teams regelmäßig einmal pro Jahr auf die Tagesordnung kommt und besprochen wird. Sie/Er überprüft und dokumentiert die Umsetzung der Maßnahmen, die im Schutzkonzept festgelegt sind.
2. Sie/Er ist Ansprechperson für Beschwerden und das Melden von Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen. Darüber hinaus kann sie/er bei Fragen zum Thema Gewaltprävention kontaktiert werden.
3. Sie/Er ist verantwortlich für die Behandlung der Beschwerden und/oder Gewaltmeldungen. Sie/Er führt dazu Gespräche, um die gesamte Sachlage beurteilen zu können und gemeinsam mit dem Presbyterium Maßnahmen festzulegen. (Siehe nachfolgender Abschnitt 4 „Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen“)

4. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen

4.1. Allgemeine Prinzipien

Wir gehen jeder Grenzverletzung und jedem Verdacht auf Gewalt ausnahmslos unmittelbar nach. Dabei ist das Ziel, eine adäquate und schnelle Beurteilung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und frühzeitig einzugreifen. Handlungsleitend ist immer das Wohl der betroffenen Personen. Es muss gewährleistet sein, dass sie geschützt werden und wenn sinnvoll Zugang zu adäquaten Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden.

Die Untersuchung und Intervention erfolgt mit einem hohen Maß an Diskretion und Vertraulichkeit, um die Persönlichkeitsrechte sowohl der betroffenen als auch der beschuldigten Person(en) zu wahren.

Gerade weil bei (Verdachts-)Fällen von Gewalt meist Aufregung aufkommt und verschiedene Meinungen darüber, was zu tun ist, heftig vertreten werden, ist es wichtig, Ruhe zu bewahren, Beobachtungen zu dokumentieren und überlegt zu handeln.

Insbesondere ist zu überlegen, welche Schritte gesetzt werden müssen, um die Betroffenen und ebenso die Beschuldigten bis zur Klärung der Vorwürfe zu schützen.

4.2. Interventionspläne

Das Dokument „Einstufungsraster“ (Anhang 2 der Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt- diese findet man online unter <https://evang.at/kirche/gewaltschutz>)

zeigt eine schematische Darstellung der Einstufung von verschiedenen Schweregraden von Grenzverletzungen und Gewalt mit Beispielen sowie eine Beschreibung der jeweils erforderlichen internen und externen Schritte.

Hier ist die Vorgehensweise kurz dargestellt:

Bereits **geringfügige Grenzverletzungen, auch sexualisierter Art**, werden mit den Verursacher*innen besprochen. Es wird klargestellt, welche Grenzen im konkreten Anlassfall überschritten wurden, und auf bestehende Regeln hingewiesen. Konkrete Anlassfälle werden zudem dazu genutzt, immer wieder auch im Team auf bestehende Regeln zum Schutz vor Gewalt hinzuweisen.

Bei **mittelschweren Grenzverletzungen oder Übergriffen, auch sexualisierter Art**, wird die übergriffige Person nicht nur auf Grenzen hingewiesen, es werden auch angemessene Konsequenzen gesetzt und Ziele für eine gegebenenfalls weitere Zusammenarbeit vereinbart. Supervision und Schulungen im Einzel- oder Teamsetting können angeordnet werden. Mit der vom Vorfall betroffenen Person wird das Gespräch gesucht und ihr werden Unterstützungsmöglichkeiten (eventuell auch extern) angeboten. Die Unterstützung externer Beratungsstellen kann in Anspruch genommen werden. Das jeweils betroffene Team ist in die Aufarbeitung gut mit einzubinden.

Bei **schweren Grenzverletzungen, auch sexualisierter Art**, die meist strafrechtlich relevant sind, wird die beschuldigte Person umgehend bis zur Klärung des Vorfalls vom Dienst suspendiert bzw. aus der ehrenamtlichen Mitarbeiterschaft ausgeschlossen. Weitere Schritte werden von der Leitung in Abstimmung mit dem*der GSB gesetzt, wobei empfohlen wird, externe Beratungsstellen einzubeziehen. Eine Anzeige bei der Polizei (bzw. Gericht/Staatsanwaltschaft) sowie eine Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe sind je nach Berufsgruppe verpflichtend oder empfohlen, dies ist in der Folge näher beschrieben. Die genannten Pflichten zur Meldung oder Anzeige gelten nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis. Die vom Gewaltvorfall betroffene

Person erhält umfassende Unterstützungsangebote. Es ist erforderlich, den Vorfall im Team bzw. in der Organisation nachzubearbeiten.

Die jeweilige Vorgehensweise ergibt sich aus dem Einzelfall. Jedenfalls ist ab mittelschweren Grenzverletzungen die Leitung (Presbyterium) zu informieren, ab schweren Grenzverletzungen auch die Ombudsstelle der Evang. Kirche Österreich.

Die Fallbearbeitung wird laufend dokumentiert. Bei Abschluss der akuten Fallintervention werden Maßnahmen, die zu treffen sind, schriftlich festgehalten. Die Einhaltung der getroffenen Maßnahmen wird laufend überprüft und der Vorfall erst dann als abgeschlossen betrachtet, wenn alle Maßnahmen nachweislich umgesetzt und entsprechend dokumentiert wurden. Zur Qualitätssicherung werden jährlich die gemeldeten Fälle und ihre Bearbeitung vom* von der GSB unter Einhaltung des Datenschutzes evaluiert.

4.3. Meldepflichten und -möglichkeiten

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sind verpflichtet, Gewaltvorfälle oder einen Verdacht darauf an den*die GSB zu melden. Diese Meldepflicht gilt nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis.

Entsprechend der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt“ besteht in unserer Gemeinde eine **kircheninterne Meldepflicht an die Ombudsstelle gegen Gewalt in der Evangelischen Kirche: (<https://evang.at/kirche/gewaltschutz/>)**

Schwere, strafrechtlich relevante Gewalthandlungen⁷

- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Mittelschwere Übergriffe oder Grenzverletzungen:

- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann;
- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt ist;
- können in allen anderen Fällen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Die Meldepflicht an die Ombudsstelle besteht auch dann, wenn sich die beobachtende Person unsicher über die Bedeutung ihrer Beobachtungen ist. Von ihr ausgenommen sind Fälle, in denen das Beichtgeheimnis oder die seelsorgerliche Verschwiegenheit gilt.

Die Meldung an die Ombudsstelle hat schriftlich/online via Meldeformular zu erfolgen.

Darüber hinaus ist eine Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle für eine Beratung möglich.

Die Ombudsstelle ist über ombudsstelle@evang.at erreichbar. Nähere Informationen zur Ombudsstelle sowie das Meldeformular – online (Anhang 3 „Meldeformular - online“) findet man unter <https://evang.at/kirche/gewaltschutz>.

Parallel zur Meldepflicht an die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt besteht für verschiedene Berufsgruppen

- eine **Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe**⁸
- eine **Pflicht zur Anzeige**⁹

Für alle Fälle, die keiner Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe oder Anzeigepflicht

⁷ Zur Abgrenzung der Schwere der Grenzverletzungen/Gewalthandlungen: siehe Anhang 2 „Einstufungsraster – Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt“ aus den Anhängen zur Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt

⁸ <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe.html>

⁹ <https://www.gewaltinfo.at/recht/anzeige/>

unterliegen, sind im Dokument „Meldepflicht an die Ombudsstelle“ (Anhang 1 der Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt https://evang.at/wp-content/uploads/2024/03/240314_anhang1_meldepflicht-an-die-ombudsstelle_2024-02-09.pdf) spezifische Empfehlungen für verschiedene Szenarien definiert.

5. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung

Sachgerechte Dokumentation soll Transparenz schaffen und Weiterentwicklung ermöglichen. Ziel ist hierbei, dass wir laufend intern lernen und den Gewaltschutz in unserer Gemeinde verbessern.

Der*die GSB, ist mit der Aufgabe betraut, die langfristige Umsetzung des Schutzkonzeptes voranzubringen, und erhält dabei Unterstützung vom Presbyterium der Pfarrgemeinde.

Sowohl die Umsetzung der Maßnahmen als auch die Bearbeitung von Beschwerden und Verdachtsmeldungen bzw. Fallmeldungen werden dokumentiert.

Die Dokumentation der Beschwerde- und Fallbearbeitung erfolgt durch den*die GSB. Auch die Dokumentation der Maßnahmenumsetzung läuft bei ihr*ihm zusammen.

Mindestens einmal jährlich werden die Ergebnisse der Dokumentation im Presbyterium besprochen und analysiert.

Das Schutzkonzept wird zwei Jahre nach seiner Verabschiedung und danach alle 2 Jahre, zumindest alle drei Jahre evaluiert und weiterentwickelt.